



Satzung

der

**Freiwilligen Bürgerwehr
der Stadt Zell a. H. e.V.**

Satzung

der

Freiwilligen Bürgerwehr der Stadt Zell a. H. e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Bürgerwehr der Stadt Zell a. H. e.V.“

Er ist Mitglied im Bund „Heimat und Volksleben e.V.“ und im „Landesverband der Bürgerwehren und Milizen Baden-Südhausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zell am Harmersbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gengenbach eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des heimatlichen Kulturgutes.

Die Freiwillige Bürgerwehr repräsentiert bei öffentlichen Auftritten die geschichtliche Vergangenheit der ehemaligen Reichsstadt Zell a. H. Sie nimmt teil an Prozessionen an Fronleichnam und St. Symphorian, sowie an kirchlichen und weltlichen Feiertagen besonderer Art.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vereinsvorstandschafft für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3

Gliederung des Vereins

- (1) Die Freiwillige Bürgerwehr besteht aus:
 - a) Ulanencorps
 - b) Spielmannszug
 - c) Schützenzug mit Fahnentrupp
 - d) Trachtengruppe „Zeller Bürgerinnen“

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Die Freiwillige Bürgerwehr besteht aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den fördernden Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die in Uniform oder Tracht Dienst verrichten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch Beitrag den Verein unterstützen.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Aktive weibliche Mitglieder werden ohne Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie 25 Jahre Mitglied im Verein sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Aktive männliche Mitglieder werden ohne Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie 25 Jahre Mitglied im Verein sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Als Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Bürgerwehr bekunden wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser ist berechtigt, eine Ablehnung dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben sich der Zielsetzung des Vereins unterzuordnen und durch kameradschaftliches Verhalten das Vereinsleben zu fördern. Die Uniformen, Trachten und Ausrüstungsgegenstände sind vereinseigen und werden gestellt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an allen Veranstaltungen, die von der Vorstandschaft beschlossen werden, und auch an deren Vorbereitungen aktiv zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für den ausgegebenen Dienstplan und besondere Einladungen.
- (3) Es ist Mitgliedern untersagt, Uniformen, Trachten und Ausrüstungsgegenstände zu verleihen, oder diese bei nicht befohlenen und nicht genehmigten Anlässen zu tragen.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, auf die ihnen überlassenen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Bürgerwehr zu achten. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden wird der Verursachende haftbar gemacht.

§ 8

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festzusetzen ist
 - b) durch freiwillige Zuwendungen
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) durch Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b) der Vorstand (Verwaltungsrat)

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist mindestens einmal im Laufe der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in der lokalen Presse unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr und Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 11

Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) Offizieren und Leiterin der Trachtengruppe „Zeller Bürgerinnen“
 - c) dem Beirat, gebildet aus mindestens einem Vertreter jeder Gruppe
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassierer
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
- (5) Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

Er kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden (beide sind allein vertretungsberechtigt).

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber der Generalversammlung den Kassenbericht vor.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung schriftlichen Bericht.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassierer die allein vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zell am Harmersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) am 29. Januar 2011 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
- (2) Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- (3) Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

gez. Bernhard Lehmann
gez. Paul Gutmann
gez. Steffen Kunz
gez. Franz Willmann
gez. Rita Gutmann
gez. Renate Braun-Schülle
gez. Martin Pils

Die Satzungsänderung erfolgte am 10.05.2011 auf dem Amtsgericht Gengenbach.

Reg.Akt.S.11
7ff (neue Satzung AS. 121-127)
gez. Jehle
Justizangestellte

VR 125

Anhang

Ehrenordnung

Ehrenmitgliedschaft

Siehe Satzung § 5, Absatz 4

Geburtstagsjubiläen

Offiziere:

Aufmarsch der gesamten Bürgerwehr ab dem 60. Geburtstag im Rhythmus von fünf Jahren (wenn gewünscht).

Aktive weibliche Mitglieder:

Aufmarsch der gesamten Bürgerwehr ab dem 60. Geburtstag im Rhythmus von fünf Jahren (wenn gewünscht).

Aktive männliche Mitglieder:

Aufmarsch der gesamten Bürgerwehr ab dem 65. Geburtstag im Rhythmus von fünf Jahren (wenn gewünscht).

Hochzeit

Offiziere:

Aufmarsch der gesamten Bürgerwehr oder Fahnenabordnung (wenn gewünscht).

Goldene Hochzeit

Alle aktiven Mitglieder:

Aufmarsch der gesamten Bürgerwehr oder Fahnenabordnung (wenn gewünscht).

Todesfälle

Beerdigung bzw. Verabschiedung von aktiven Mitgliedern:

Aufmarsch der gesamten Bürgerwehr, Ehrensalue drei Schuss (wenn gewünscht).

Beerdigung bzw. Verabschiedung von ehemaligen aktiven Mitgliedern:

Aufmarsch der gesamten Bürgerwehr, Ehrensalue ein Schuss, auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (wenn gewünscht).

Beerdigung bzw. Verabschiedung von Ehrenbürgern der Stadt Zell:

Aufmarsch der gesamten Bürgerwehr, Ehrensalue ein Schuss (wenn gewünscht).

Beerdigung bzw. Verabschiedung von passiven Ehrenmitgliedern:

Fahnenabordnung (wenn gewünscht).

Stand: 29.01.2011